

II - 10740 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

z1. 30.037/10-8/1990

1010 Wien, den 1. April 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

49291AB

1990 -04- 17

zu 49931J

B E A N T W O R T U N G

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten DSA
Manfred SRB und Freunde an den Bundesminister für Arbeit
und Soziales betreffend Förderung der "Neuen Kronen-
Zeitung" (Nr. 4993/J).

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Finden Sie es mit dem Ihnen als Sozialminister zukommen-
den gesellschaftlichen Auftrag vereinbar, auch die den
Markt beherrschenden Printmedien in großzügiger Weise zu
fördern?

Antwort:

Das BMAS kann betriebliche Förderungen im Zusammenhang
mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze (Investivprojekte)
oder im Rahmen von Sanierungsvorhaben (Erhaltung von
Arbeitsplätzen) gewähren. Als Rechtstitel dafür stehen
einerseits die §§ 27 und 35 AMFG und andererseits der
§ 39a AMFG für Projekte von besonderer volkswirtschaft-
licher Bedeutung zur Verfügung. Während die §§ 27 und 35

- 2 -

AMFG aus dem Hausbudget des BMAS, welches durch Arbeitslosenversicherungs-Beiträge aufgebracht wird, dotiert werden, erfolgt die Budgetierung des § 39a AMFG aus dem allgemeinen Budget; das Sozialbudget im engeren Sinne bzw. der zugrunde liegende gesellschaftliche Auftrag wird daher durch Förderungsmaßnahmen gem. § 39a AMFG nicht tangiert.

Frage 2:

Finden Sie es vertretbar, daß gerade eine Tageszeitung wie die "Neue Kronen-Zeitung", die sich zu sozialen Fragen unserer Zeit mit einer geradezu unglaublichen Unsensibilität äußert - die Kampagne gegen das Sozialschmarotzertum wird auch Ihnen noch gegenwärtig sein - mit dem Geld aus dem Sozialtopf unterstützt wird?

Antwort:

Es steht jedem Unternehmen - so auch der Neuen Kronen-Zeitung - offen, um Förderungsmittel anzusuchen. Weder die §§ 27 und 35 noch der § 39a AMFG sehen einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln vor. Es kann daher aus einer Antragstellung keinerlei Schluß auf das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens gezogen werden. Darüber hinaus erfolgt die Prüfung nach arbeitsmarktpolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien.

Frage 3:

Da eine zusätzliche Förderung marktbeherrschender Printmedien als indirekter Beitrag zur weiteren Medienkonzentration gelten kann, bitten wir Sie, auch dazu Stellung zu beziehen, inwieweit dieses Gefahrenmoment in Ihrer Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

- 3 -

Antwort:

Auf die Ausführungen zu Frage 1. wird verwiesen. Zielsetzung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ist die Vermeidung von Arbeitslosigkeit durch Schaffung bzw. Erhaltung sicherer Dauerarbeitsplätze, somit steht der volkswirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Aspekt, aber nicht der medienpolitische im Vordergrund.

Frage 4:

Finden Sie, daß eine etwaige, dem Ausmaß nach bedeutende Förderung der "Neuen Kronen-Zeitung", eines äußerst profitablen Unternehmens mit beachtlicher Wirtschaftskraft, den Ihnen vorgegebenen sozialen Förderungszielen entspricht?

Antwort:

Die sozialen Förderungsziele werden von der Wirtschaftskraft der "Neuen Kronen-Zeitung" nicht berührt.

Frage 5:

Wie lautet die Begründung für dieses Ansuchen?

Antwort:

Das Ansuchen wurde mit Investitionen im Interesse der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im Inland begründet.

Der Bundesminister:

